



Satzung der

TRIERER VIEZBRUDERSCHAFT E.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Trierer Viezbruderschaft e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Trier.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wittlich unter der Nr. VR 40617 eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde, die Erhaltung der regionaltypischen Streuobstwiesen und die Unterstützung der regionalspezifischen Viez-Kultur, sowie die Weiterführung, Erhaltung und Pflege dieses traditionellen Brauchtums in Trier und Umgebung. Die Trierer Viezbruderschaft ist dem Anspruch der geschichtlich-kulturellen Tradition von regional hoher Viez-Qualität verpflichtet, und trägt somit zur Förderung der Verbundenheit mit dem Heimatgedanken bei. Das oberste Ziel des Vereins ist, diese traditionelle Stellung des Viez, seine Herstellungsverfahren, das Brauchtum rund um den Viez und der dazugehörigen Viezporz für die Allgemeinheit zu erhalten und auszubauen. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Verleihung von Anerkennungen und Ehrungen an verdiente Unterstützer der heimischen Viez-Kultur.
 - b) Durchführung eigener Informationsveranstaltungen „rund um den Viez“.
 - c) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zur Pflege und Weiterverbreitung des Brauchtums.
 - d) Unterstützung, Förderung von, und Teilnahme an heimatlich-kulturell bezogenen Veranstaltungen.
- (2) Es soll durch eine enge Kooperation mit den wichtigsten Viezproduzenten und Viezporzherstellern Kriterien für einen hohen Qualitätsstandard entwickelt werden.
- (3) Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel aus Beiträgen, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen eingesetzt werden
- (4) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (5) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des § 3 Absatz 1 erfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) a) Mitglieder des Vereins „Trierer Viezbruderschaft e.V.“ können nur volljährige natürliche Personen werden.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss durch zwei Mitglieder befürwortet werden und schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in offener Abstimmung. Die Zustimmung zur Aufnahme muss einstimmig erfolgen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die ablehnende Entscheidung ist unanfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder beschlossen. Freiwillige Zuzahlungen und Spenden sind jederzeit gegen Spendenquittung möglich.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, dem freiwilligen Austritt, oder mit dem Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Der freiwillige Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden. Der Austritt erfolgt mit dem Datum der Bekanntgabe.
- (6) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit schriftlicher Begründung, wenn das Mitglied die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt, dem Vereinszweck zuwiderhandelt oder sein Verhalten in der Öffentlichkeit dem Verein Schaden zufügt.
- (7) Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied schriftlich Beschwerde einlegen, über die auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Erstattung von geleisteten Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen oder etwa eingebrachter Vermögenswerte ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
Bei persönlicher Verhinderung kann ein Vereinsmitglied sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmachtserklärung auf ein anderes Vereinsmitglied delegieren. Die Vollmachtsurkunde ist sowohl vom Vollmachtsgeber wie auch vom Bevollmächtigten zu unterschreiben.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch Brief oder per Email einberufen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereins-Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht eigene Anträge einzubringen. Diese müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben werden oder sie müssen von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.
- (5) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/4 aller Mitglieder hat der Vorstand innerhalb 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden offen durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Versammlung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder gefasst werden.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt werden kann jedes natürliche Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Gewählt sind diejenigen Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder des Vorstandes abwählen. Dazu benötigt Sie aber entgegen § 6 Absatz 6 eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und den Kassenbericht des Vorstandes entgegen, und erteilt dem Vorstand Entlastung. Dazu wird ein Versammlungsleiter bestimmt, der nicht Mitglied des Vorstandes ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Anträge, die vom Vorstand als entsprechende Tagesordnungspunkte vorgelegt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung setzt zwei Rechnungsprüfer ein, die Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins haben. Die Rechnungsprüfer dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Protokollwart und einem weiteren Beisitzer.
- (2) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Eine Personalunion ist unzulässig.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus (durch Amtsniederlegung oder gemäß § 4 Absatz 4 bzw. § 7 Absatz 2) und ist der verbleibende Vorstand mit den obliegenden Aufgaben überlastet, so kann er eine Mitgliederversammlung einberufen, die für die verbleibende Amtszeit neue Mitglieder in den Vorstand wählt. Der verbleibende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Stimmen.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Präsidenten und dem Vizepräsidenten gemeinsam vertreten.

- (8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (9) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und die Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand gemäß § 26 BGB in Verbindung mit § 8 Abs.7 der Satzung zuständig.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes wird das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Einrichtung übereignet. Die begünstigte Einrichtung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt. Der Beschluss darf nur mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der ersten Mitgliederversammlung am 01.10.2010 beschlossen und am 09.03.2012, am 28.09.2018 sowie am 14.03.2025 geändert. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Trier, den 14.04.2025

gez.
Axel Christmann, Präsident

gez.
Ingo Jungandreas, Vizepräsident

Die Eintragung der geänderten Satzung ist am 24. April 2025 unter der Registernummer VR 40617 im Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich erfolgt.

Trier, den 01.05.2025

gez.
Axel Christmann, Präsident